

**Neufassung der Vereinsordnung**  
**des Vereins „Bungalowsiedlung Mühlberg Braunschwende e.V.“**  
in der Fassung vom 03.09.2023

**§ 1 Grundsatz**

Diese Vereinsordnung dient ergänzend zur Satzung zur Regelung des Vereinslebens.

**§ 2 Abrechnungsmodalitäten**

1. Die Abrechnung der Verbräuche von Wasser und Strom über die vereinseigenen Anlagen, erfolgt jährlich nach Vorliegen der Rechnungen der Lieferanten. Die Ablesung der Zähler der Parzellen erfolgt einmal im Jahr, idealerweise im selben Monat wie die Rechnungslegung durch die Lieferanten.
2. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem anteiligen Verbrauch in den Parzellen. Änderungen der Preise für Wasser und Strom im jeweiligen Abrechnungsjahr durch die Hauptlieferanten, werden auf einen durchschnittlichen jährlichen Verrechnungspreis geglättet.
3. In der Jahresabrechnung werden
  - Vereinsbeiträge
  - Instandhaltungspauschale
  - Energieverbrauch
  - Wasserverbrauch
  - Arbeitsstundenausgleich
  - Umlage sonstiger angefallener Kostendargestellt, vom Vorstand bestätigt und den Siedlern als Rechnung übergeben.

**§ 3 Wasser- und Stromversorgung**

1. Bei dem innerhalb der Siedlung durch den Verein bereitgestellten Wassers handelt es sich nicht um Trinkwasserqualität.
2. Dies ist darin begründet, dass in dem gemeinschaftlichen Wassernetz lange Stehzeiten des Wassers auftreten können und die Leitungen vom Hauptzähler bis zu den Entnahmestellen nicht vom Wasserlieferanten für Trinkwasser freigegeben sind. Weiter ist das Netz nach dem Kontakt mit Brunnenwasser nicht gespült worden.
3. Arbeiten an dem vereinseigenen Strom- und Wasserversorgungsanlagen dürfen, nach Genehmigung durch den Vorstand, nur durch die bestellten kompetenten Personen oder autorisiertes Fachpersonal durchgeführt werden.

**§ 4 Mitwirkungspflicht der Mitglieder und deren Gästen**

1. Die in der Satzung festgelegten Leistungen des Vereins werden, bis auf erforderliche Vergaben an Fremdfirmen, überwiegend durch die Mitglieder oder deren Gästen, erbracht.

## § 5 Brandschutz

1. Für den Brandschutz ist jedes Mitglied/ jeder Gast der Bungalowsiedlung selbst verantwortlich.
2. Hierbei inbegriffen sind auch die an die Grundstücke angrenzenden Ödland-/ oder Wegeflächen.

## § 6 Kommerzielle Nutzung der Grundstücke

- ~~1. Eine kommerzielle Nutzung der Bungalows ist nicht gestattet.~~
- ~~2. Eine zeitweilige Überlassung an Bekannte und Verwandte ist statthaft. Dabei haftet der jeweilige Eigentümer/ Nutzer, für alle Schäden, die dem Verein entstehen.~~

*Dieser Paragraph wurde auf Beschluss der MV vom 03.09.2023 vollständig gestrichen.*

## § 7 Freihalten der Zufahrtswege

1. Alle Mitglieder/ Gäste sind verpflichtet, die Zufahrtswege von Fahrzeugen, Baumaterialien und anderen Hindernissen, freizuhalten.
2. Für die Beseitigung schuldhaft verursachter Schäden an Zufahrtswegen und anderen gemeinschaftlichen Anlagen ist das jeweilige Mitglied, auch für seine Gäste, verantwortlich.

## § 8 Abfallentsorgung

1. Das Vergraben von Hausmüll ist untersagt.
2. Auf jedem Grundstück müssen zur Gewährleistung des Umweltschutzes Abfallbehälter vorhanden sein. Für den Abtransport von Abfällen und Asche ist jeder Grundstücksnutzer selbst verantwortlich.
3. Jegliche Verschmutzung der näheren und weiteren Umgebung ist verboten. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten zur Anzeige gebracht.

## § 9 Haustiere

1. Besitzer von Haustieren sind verpflichtet, die Tiere nicht unbeaufsichtigt zu lassen, ihre Exkremente zu beseitigen um Belästigungen zu vermeiden und die Sauberkeit in der Bungalowsiedlung zu wahren.

## § 10 Gegenseitige Rücksichtnahme

1. Alle Mitglieder, Bewohner und Besucher der Bungalowsiedlung sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Dabei sind die Eigentümer/ Nutzer der Grundstücke auch verantwortlich für das Verhalten ihrer Angehörigen und ihrer Gäste.
3. Lärmbelästigungen sind weitgehend zu vermeiden. Ruhepausen sind nach Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG- in Verbindung mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV- wie folgt einzuhalten:

**Mittagsruhe:** 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztägige Ruhe,

**Nachtruhe von Sonntag bis Donnerstag** von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr,

**Nachtruhe von Freitag bis Sonnabend** von 23.00 Uhr bis 8.00 Uhr,

**Arbeiten, die Lärm verursachen**, sind an Werktagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchzuführen.

- Größere und längere Baumaßnahmen sollten im nachbarschaftlichen Einvernehmen angekündigt werden.

Diese Vereinsordnung ersetzt die bisherig bestehende Vereinsordnung vom 10.10.1993. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 03.09.2023 in Kraft.

29/11/23



Datum, Unterschrift

(Vorsitzender)

25.11.2023

25.11.2023

Datum, Unterschrift

(Stellv. Vorsitzender)

25.11.2023



Datum, Unterschrift

(Kassenwart)